

Familienname	Vorname(n), ggf. Geburtsname	Tel.-Nr./Mobil
Geburtsdatum und Geburtsort, -staat		E-Mail
Anschrift am Ort des dauernden Aufenthalts (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)		Staatsangehörigkeit(en)

Landkreis Aurich  
 Amt für Bürgerdienste, Ordnung und Sicherheit  
 -Ausländerbehörde-  
 Fischteichweg 7-13  
 26603 Aurich

## Antrag auf Erteilung einer

Ausbildungsduldung

Beschäftigungsduldung

### 1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familienstand

ledig

verheiratet

geschieden

getrennt lebend

Lebenspartnerschaft

verwitwet

seit:

### 2. Angaben zum Ehegatten/zur Ehegattin/Lebenspartner/in

(Angaben sind auch erforderlich, wenn diese/r im Ausland verbleibt)

Familienname	Vorname(n), ggf. Geburtsname
Geburtsdatum und Geburtsort, -staat	Staatsangehörigkeit(en)
Anschrift am Ort des dauernden Aufenthalts (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)	

**3. Kinder** (Angaben sind auch erforderlich, wenn diese im Ausland verbleiben)

Familienname	Vorname(n)	männlich	weiblich	divers	Geburtsdatum und- Ort	Staatsangehörigkeit(en)	Wohnort

**4. Pass oder sonstiger Reiseausweis, genaue Bezeichnung:**

Nummer	gültig bis
ausgestellt von	ausgestellt am
Heimatadresse	
Rückkehrberechtigung (falls im Pass vermerkt) nach	bis zum

**5. Einreise in die Bundesrepublik Deutschland**

Einreisedatum	mit Visum
	Ja                  Nein

**6. Arbeitgeber, Name der Verwandten, der Studienanstalt, Referenzen usw.**

Name
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)
Beabsichtigte Tätigkeit

**7. Verfügen Sie über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache (A2)?**

Ja

Nein

**8. Sind Sie vorbestraft?**

Ja (bitte genau angeben)

Nein

a) in Deutschland

Wann	Wo	Grund der Strafe	Art und Höhe der Strafe

b) im Ausland

Wann	Wo	Grund der Strafe	Art und Höhe der Strafe

**9. Besteht Krankenversicherungsschutz für die Bundesrepublik Deutschland?**

Ja

Nein

**Hinweise:**

- Gem. **§ 86 ff. AufenthG** dürfen die mit der Ausführung des AufenthG betrauten Behörden zum Zweck der Ausführung des AufenthG und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist.
- Gem. **§ 11 Abs. 1 AufenthG** besteht für Ausländer, die ausgewiesen zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik Deutschland. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf Antrag gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG befristet werden.
- Gem. **§ 82 Abs. 1 AufenthG** ist der Ausländer verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.

- Gem. **§ 44a AufenthG** ist ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn er nach § 44 AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme hat und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann oder die Ausländerbehörde ihn im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs aufgefordert hat.
- Gem. **§ 48 Abs. 1 AufenthG** ist der Ausländer verpflichtet, seinen Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und seinen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den mit der Ausführung des AufenthG betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zur überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach dem AufenthG erforderlich ist.
- Gem. **§ 49 Abs. 1 AufenthG** ist jeder Ausländer verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.
- Gem. **§ 81 Abs. 4 AufenthG** gilt ein Aufenthaltstitel immer nur dann als fortbestehend, wenn die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit beantragt worden ist. Das bedeutet, dass bei einer verspäteten Antragstellung keine Fiktionswirkung eintritt und in diesem Fall eine Beschäftigung ausgeschlossen ist, wenn über die Ausländerbehörde über diesen Verlängerungsantrag nicht sofort entscheiden kann.

**Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bewusst, dass falsche oder unzutreffende Angaben den Entzug des Aufenthaltstitels zur Folge haben können. Insbesondere habe ich meine Rechte und Pflichten nach §§ 82, 11, 44a, 48, 49 und 81 AufenthG zur Kenntnis genommen.**

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

**Bitte fügen Sie diesem Antrag ein aktuelles biometrisches Passfoto (35 mm x 45 mm) bei.**